Unternehmenspublikationen - Publications d'entreprises - Pubblicazioni d'imprese
Dienstag - Mardi - Martedì, 17.03.2015, No 52, Jahrgang - année - anno: 133

mobilezone®

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der mobilezone holding ag

Donnerstag, 9. April 2015, 10.30 Uhr am Sitz der Gesellschaft an der Riedthofstrasse 124, 8105 Regensdorf

1. JAHRESBERICHT 2014, KONZERNRECHNUNG 2014, JAHRESRECHNUNG DER MOBILEZONE HOLDING AG UND VERWENDUNG DES BILANZGEWINNES

1.1 Erläuterungen zum Jahresbericht 2014 und zur Konzernrechnung 2014

1.2 Genehmigung des Jahresberichts 2014 und Konzernrechnung 2014
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des Jahresberichts 2014 sowie der Konzernrechnung 2014.

1.3 Genehmigung der Jahresrechnung 2014 der mobilezone holding ag
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2014 der mobilezone holding ag.

1.4 Verwendung des Bilanzgewinnes der mobilezone holding ag

Gewinnvortrag vom Vorjahr	CHF 86 060 022
Jahresgewinn 2014	CHF 7 220 037
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF 93 280 059

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bilanzgewinn 2014 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von CHF 0.60 pro dividendeberechtigte Inhaberaktie	CHF 19 317 000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 73 963 059

Die Auszahlung, unter Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35 Prozent auf den Dividendenbetrag von CHF 0.60 pro Aktie, erfolgt am 15. April 2015 (ex-Datum 13. April 2015).

2. ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

3. UMWANDLUNG DER INHABERAKTIEN IN NAMENAKTIEN UND ENTSPRECHENDE STATUTENÄNDERUNG

Aufgrund steigender Anforderungen des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden an Aktiengesellschaften bezogen auf Corporate Governance und Kenntnis des Aktionärskreises hat sich der Verwaltungsrat entschlossen, der Generalversammlung zu beantragen, die Inhaber- in Namenaktien umzuwandeln und die Statuten dementsprechend in Art. 4 Abs. 1, Art. 6 (neu: Art. 5), Art. 11 Abs. 1 (neu: Art. 9 Abs. 1), Art. 16 Abs. 4 (neu: Art. 13 Abs. 4) und Art. 35 (neu: Art. 38). anzupassen. Der Wortlaut der zu ändernden Statutenartikel kann der Gegenüberstellung der geltenden und beantragten Fassung der Statuten im Anhang entnommen werden.

Antrag des Verwaltungsrats: Umwandlung von 35 772 996 Inhaberaktien zu nominal CHF 0.01 in 35 772 996 Namenaktien zu nominal CHF 0.01 und Zustimmung zu den diesbezüglichen, im Anhang beschriebenen Statutenänderungen.

4. PARTIELLE STATUTENÄNDERUNG HAUPTSÄCHLICH AUFGRUND DER NEUERUNGEN IM GESELLSCHAFTS- UND RECHNUNGSLEGUNGSRECHT, DER VORGABEN DES BUCHEFFEKTENGESETZES SOWIE AKTUELLER ANFORDERUNGEN AN DIE CORPORATE GOVERNANCE

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der mobilezone holding ag zu ändern, hauptsächlich um den Anforderungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, den Neuerungen im Rechnungslegungsrecht, den Vorgaben des Bucheffektengesetzes sowie den aktuellen Anforderungen an die Corporate Governance zu genügen.

Antrag des Verwaltungsrats: Zustimmung zu sämtlichen im Anhang beschriebenen Statutenänderungen mit Ausnahme der von Antrag zu Traktandum 3 und von Antrag zu Traktandum 5 erfassten Änderungen.

5. HERABSETZUNG DES AKTIENKAPITALS DURCH VERNICHTUNG VON AKTIEN UND ENTSPRECHENDE STATUTENÄNDERUNG

Infolge des am 15. April 2014 begonnenen Rückkaufprogrammes über maximal 10% des Nominalkapitals und der darunter zurückgekauften Aktien, beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung:

- 3 577 299 Inhaberaktien zu je nominal CHF 0.01 (nach der Umwandlung 3 577 299 Namenaktien zu je nominal CHF 0.01), die im Rahmen des im Jahr 2014 durchgeführten Aktienrückkaufprogramms von der Gesellschaft zurückgekauft wurden, zu vernichten, unter entsprechender Reduktion der für diese eigenen Aktien gebildeten Reserve; und das Aktienkapital von CHF 357 729.96 um CHF 35 772.99 auf CHF 321 956.97 herabzusetzen;
- als Ergebnis des Prüfungsberichts gemäss Art. 732 Abs. 2 OR des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind; und
- Artikel 3 der Statuten wie folgt anzupassen:

Artikel 3 bisher
Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 357 729.96 und ist vollständig einbezahlt. Es ist eingeteilt in 35 772 996 Aktien zu je 1 Rp. Nennwert.

Artikel 3 neu
Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 321 956.97 und ist vollständig einbezahlt. Es ist eingeteilt in 32 195 697 Aktien zu je 1 Rp. Nennwert.

6. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Gemäss dem neu beantragten Artikel 28 der Statuten in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften stimmt die Generalversammlung jährlich gesondert über die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr sowie des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr ab. Die Beschlüsse sind bindend.

6.1. Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung
Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Höhe von CHF 0.3 Mio.

6.2. Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2015
Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Gesamtbetrags der maximal zulässigen fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2015 in Höhe von CHF 0.9 Mio.

6.3. Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr 2014
Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr 2014 in Höhe von CHF 0.474 Mio.

7. WAHLEN

7.1. Mitglieder des Verwaltungsrats
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die folgenden drei Personen je einzeln als Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr wieder zu wählen:

a) Wiederwahl von Urs T. Fischer
b) Wiederwahl von Cyrill Schneuwly
c) Wiederwahl von Dr. Andreas Schönenberger

7.2. Präsident des Verwaltungsrats
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Urs T. Fischer als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr zu wählen.

7.3. Mitglieder des Vergütungsausschusses
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die folgenden drei Personen je einzeln als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr wieder zu wählen:

a) Wiederwahl von Urs T. Fischer
b) Wiederwahl von Cyrill Schneuwly
c) Wiederwahl von Dr. Andreas Schönenberger

Falls Urs T. Fischer gewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, ihn zum Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.

7.4. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Herrn Rechtsanwalt Martin Dietrich, Hodgskin Rechtsanwälte, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung zu wählen.

7.5. Revisionsstelle
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für das Geschäftsjahr 2015 als Revisionsstelle zu wählen.

Allgemeine Hinweise

Unterlagen
Der Geschäftsbericht mit Jahresbericht 2014, Konzernrechnung 2014, Jahresrechnung 2014, Vergütungsbericht 2014 der mobilezone holding ag, Berichten der Revisionsstelle, Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie die übrigen Anträge des Verwaltungsrats und das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 9. April 2014 liegen am Sitz der Gesellschaft, Riedthofstrasse 124, 8105 Regensdorf, ab 16. März 2015 zur Einsicht auf. Zudem kann die kostenlose Zustellung dieser Unterlagen bei der Gesellschaft verlangt werden.

Zutrittskarten
Aktionäre können ihre Zutrittskarte gegen Hinterlegung der Aktien oder einer Sperrbescheinigung (mit Sperrvermerk bis am Tag nach der Generalversammlung) bis Dienstag, 7. April 2015, mittags, unentgeltlich am Sitz der Gesellschaft oder bei ihrer Bank beziehen.

Kontrollbüro
Das Kontrollbüro ist am Tag der Generalversammlung ab 10.00 Uhr geöffnet. Die Aktionäre werden gebeten, ihre Zutrittskarten bei der Eingangskontrolle vorzuweisen.

Vollmachterteilung
Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, werden gebeten, sich mittels Unterzeichnung der Vollmacht auf der Rückseite der Zutrittskarte durch eine andere Person oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn Rechtsanwalt Martin Dietrich, Hodgskin Rechtsanwälte, Tödistrasse 17, Postfach 2022, 8022 Zürich vertreten zu lassen. Bitte verwenden Sie zur Erteilung der Vollmacht und Ihrer Weisungen das Vollmachtformular auf der Zutrittskarte. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird sich bei fehlenden Weisungen der Stimme enthalten. Das Vollmachtformular muss dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter spätestens am Dienstag, 7. April 2015 vorliegen.

Elektronische Vollmacht- und Weisungserteilung
Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmacht und Weisungen erteilen. Bitte melden Sie sich in diesem Fall auf der angegebenen Webseite unter https://mobilezone.shapp.ch mit Ihrem beigefügten persönlichen Zugangscode an und folgen Sie den Anweisungen auf der Webseite. Elektronische Vollmachten und Weisungen sind bis einschliesslich Dienstag, 7. April 2015 möglich.

IM ANSCHLUSS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG FREUT SICH DER VERWALTUNGSRAT, DIE AKTIONÄRE ZU EINEM APÉRO EINZULADEN.

Mit freundlichen Grüssen

mobilezone holding ag
Für den Verwaltungsrat

Urs T. Fischer
Präsident

Regensdorf, 17. März 2015

Anhang zu Einladung

Statutenrevision der mobilezone holding ag

Erläuterungen zu den beantragten Statutenänderungen (soweit nichts anderes erwähnt wird, beziehen sich die Verweisungen auf die neue Nummerierung der Artikel):

- Die Änderung von Art. 3 zum Aktienkapital ergibt sich aus der beantragten Kapitalherabsetzung. Bei Annahme des Antrags erfolgt die Eintragung dieser Änderung im Handelsregister gemäss Art. 734 OR.
- Aufgrund der beantragten Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien sollen die folgenden Statutenbestimmungen angepasst werden: Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 9 Abs. 1, Art. 13 Abs. 4 und Art. 38.
- Der Grossteil der weiteren beantragten Änderungen ergibt sich aus der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), nämlich die Änderungen in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2, 4 und 7, Art. 9 Abs. 2 und 3, Art. 12, Art. 15 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 17, Art. 20, Art. 21 Abs. 1 sowie die neuen Art. 22, 23 und 28 bis 31, inkl. neuem IV. Titel (Bestimmungen zur Vergütung).
- Im Zusammenhang mit dem Bucheffektengesetz sowie den Neuerungen beim Rechnungslegungs- und Revisionsrecht werden die folgenden Änderungen beantragt: Art. 4 (mit Ausnahme von Abs. 1), Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5, Art. 33 und Art. 37.
- Die beantragten Änderungen in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 9 und Art. 8 dienen der Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Corporate Governance.
- Rein formelle Anpassungen betreffen die Änderung im Einleitungssatz des Art. 15 Abs. 1, die Streichung bereits als aufgehoben bezeichneter Artikel und der mehr als zehn Jahre alten Sacheinlagebestimmung (bisheriger Art. 39) und sowie die Neunummerierung der Artikel.
- Schliesslich sollen einige Bestimmungen gestrichen werden, weil sich die entsprechenden Regelungen bereits aus dem Gesetz ergeben bzw. die gesetzliche Regelung geändert hat. Betroffen sind die bisherigen Art. 5 und Art. 13 (je gänzliche Streichung) sowie - wieder nach neuer Nummerierung - Art. 15 Abs. 3, zweiter Satz, Art. 16 Abs. 1, zweiter Halbsatz, Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 21 Abs. 3.

mobilezone®

STATUTEN der mobilezone holding ag (mobilezone holding sa) (mobilezone holding ltd)

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen
I. TITEL: FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER	**I. TITEL: FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER**
Artikel 1 Unter der Firma **mobilezone holding ag (mobilezone holding sa) (mobilezone holding ltd)** besteht eine Aktiengesellschaft, die den vorliegenden Statuten und dem XXVI. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes untersteht. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Regensdorf (ZH). Die Gesellschaft besteht auf unbegrenzte Dauer.	Artikel 1 [Keine Änderung]
Artikel 2 Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, das Halten und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere mit Tätigkeitsbereichen auf den Gebieten von Handel, Industrie und Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.	Artikel 2 [Keine Änderung]
II. TITEL: AKTIENKAPITAL UND AKTIEN	**II. TITEL: AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**
Artikel 3 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 357'729.96 und ist vollständig einbezahlt. Es ist eingeteilt in 35'772'996 Aktien zu je 1 Rp. Nennwert.	Artikel 3 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF ~~357'729.96~~321'956.97 und ist vollständig einbezahlt. Es ist eingeteilt in ~~35'772'996~~ 32'195'697 Aktien zu je 1 Rp. Nennwert.
Artikel 4 Die Aktien lauten auf den Inhaber. Sie sind nummeriert und von einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet. Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung sowohl die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien als auch die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien beschliessen. Die Gesellschaft verzichtet auf die Ausgabe von Aktienzertifikaten. Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.	Artikel 4 Die Aktien lauten auf den ~~Inhaber. Sie sind nummeriert und von einem Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet.~~Namen. Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung sowohl die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien als auch die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien beschliessen. Die Gesellschaft ~~verzichtet auf die Ausgabe~~gibt ihre Namenaktien in Form von ~~Aktienzertifikaten.~~Einzelurkunden, Globalurkunden und/oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Titel in Form von Wertpapieren oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die ~~in seinem Eigentum stehenden Aktien~~ von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen. Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden. Nicht als Bucheffekten geführte Namenaktien der Gesellschaft in der Form von Wertrechten werden durch Zession übertragen. Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Original- oder Faksimileunterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
Artikel 5 Jede Aktie gibt Anrecht auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis der Gesellschaft. Die Pflicht der Aktionäre ist auf die Pflicht zur Leistung des für bei der Ausgabe einer Aktie festgesetzten Betrages beschränkt.	~~Artikel 5~~ ~~Jede Aktie gibt Anrecht auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis der Gesellschaft.~~ ~~Die Pflicht der Aktionäre ist auf die Pflicht zur Leistung des für bei der Ausgabe einer Aktie festgesetzten Betrages beschränkt.~~
Artikel 6 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt diejenige Person als Aktionär, welche Inhaber einer oder mehrerer Aktien, einer die Aktientitel vertretenden Bescheinigung oder eines Ausweises über die Hinterlegung der Aktien ist. Die Übertragung des Eigentums an den Aktien erfolgt durch Übergabe des Aktientitels an den Erwerber Nicht verurkundete Aktien, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte, können nur durch Zession übertragen werden.	Artikel ~~6~~5 ~~Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt diejenige Person als Aktionär, welche Inhaber einer oder mehrerer Aktien, einer die Aktientitel vertretenden Bescheinigung oder eines Ausweises über die Hinterlegung der Aktien ist.~~ ~~Die Übertragung des Eigentums an den Aktien erfolgt durch Übergabe des Aktientitels an den Erwerber Nicht verurkundete Aktien, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte, können nur durch Zession übertragen werden.~~ Die Gesellschaft führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Wechselt ein Aktionär seinen Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
Artikel 7 [Aufgehoben.]	~~Artikel 7~~ ~~[Aufgehoben.]~~
III. TITEL: ORGANISATION DER GESELLSCHAFT	**III. TITEL: ORGANISATION DER GESELLSCHAFT**
A. GENERALVERSAMMLUNG	**A. GENERALVERSAMMLUNG**
Artikel 8 Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 6. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.	Artikel ~~8~~6 Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl ~~der~~des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ~~und~~sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses; ~~2.~~3. die Wahl der Revisionsstelle; 4. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; ~~3.~~5. die Genehmigung des ~~Jahresberichtes~~Lageberichts und der Konzernrechnung; ~~4.~~6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; 7. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 28 der Statuten; ~~5.~~8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; ~~6.~~9. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind~~.~~ oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
Artikel 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, namentlich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die Generalversammlung tritt an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort zusammen.	Artikel ~~9~~7 [Keine Änderung]
Artikel 10 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.	Artikel ~~10~~8 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen
Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von CHF 35'000.-- vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.	Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien ~~im Nennwerte~~ von ~~CHF 35'000.--~~mindestens 3% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.
Artikel 11 Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung hat des weiteren einen Hinweis auf das Recht eines jeden Aktionärs zu enthalten, dass ihm die Gesellschaft unverzüglich eine Ausfertigung des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes zustellt.	Artikel ~~11~~9 Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. Die Einladung kann überdies durch Brief an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung hat des ~~weiteren~~Weiteren einen Hinweis auf das Recht eines jeden Aktionärs zu enthalten, dass ihm die Gesellschaft unverzüglich eine Ausfertigung des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes sowie des Vergütungsberichts zustellt.
Artikel 12 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.	Artikel ~~12~~10 [Keine Änderung]
Artikel 13 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.	~~Artikel 13~~ ~~Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.~~
Artikel 14 Jede Aktie berechtigt an der Generalversammlung zu einer Stimme.	Artikel ~~14~~11 [Keine Änderung]
Artikel 15 Jeder Aktionär kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Drittperson vertreten lassen, die nicht Aktionär sein muss. Die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates entscheiden über die Anerkennung oder die Zurückweisung der Vollmacht.	Artikel ~~15~~12 Jeder Aktionär kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Drittperson ~~vertreten lassen~~, die nicht Aktionär sein muss, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen, wobei der Verwaltungsrat die Modalitäten bestimmt. Die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates entscheiden über die Anerkennung oder die Zurückweisung der Vollmacht.
Artikel 16 Die ordnungsgemässe Konstituierung der Generalversammlung ist, sofern in den Statuten nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht von der Zahl der vertretenen Aktien abhängig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kann im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im Rahmen des zweiten Wahlganges ist das relative Stimmenmehr massgebend. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 7. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation. Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.	Artikel ~~16~~13 Die ordnungsgemässe Konstituierung der Generalversammlung ist, sofern in den Statuten nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht von der Zahl der vertretenen Aktien abhängig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kann im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im Rahmen des zweiten Wahlganges ist das relative Stimmenmehr massgebend. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3 die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; ~~4~~. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; ~~4~~5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; ~~5~~6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; ~~6~~7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; ~~7~~8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation. Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.
Artikel 17 Der Präsident oder ein anderes, durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz der Generalversammlung. Bei Abwesenheit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates wird der Vorsitzende von der Generalversammlung ernannt. Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär der Generalversammlung und die Stimmenzähler. Die genannten Personen müssen nicht notwendigerweise Aktionäre sein.	Artikel ~~17~~14 [Keine Änderung]
Artikel 18 Über die Generalversammlung wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll hält fest: 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Generalversammlung unterzeichnet. Den Aktionären steht das Recht zu, das Protokoll einzusehen. Von dem Protokoll erstellte Auszüge sind von einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.	Artikel ~~18~~15 ~~Über~~Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines Protokolls der Generalversammlung ~~wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates ein Protokoll geführt~~. Dieses Protokoll hält fest: 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären~~, von den Organen, von~~ und vom unabhängigen ~~Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern~~Stimmrechtsvertreter vertreten werden; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Generalversammlung unterzeichnet. Den Aktionären steht das Recht zu, das Protokoll einzusehen. ~~Von dem Protokoll erstellte Auszüge sind von einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.~~
B. DER VERWALTUNGSRAT	**B. DER VERWALTUNGSRAT**
Artikel 19 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen.	Artikel ~~19~~16 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern~~, die Aktionäre sein müssen~~. ~~Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.~~ ~~Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen.~~
Artikel 20 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.	Artikel ~~20~~17 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.	Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten selbst.
Artikel 21 Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten so oft einberufen, als dies die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.	Artikel ~~21~~18 [Keine Änderung]
Artikel 22 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung durch die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern der Antrag allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt worden ist und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Das Organisationsreglement des Verwaltungsrates kann zu den Bestimmungen über Quorum und Beschlussfassung gemäss Absatz 1 und 2 Ausnahmen vorsehen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	Artikel ~~22~~19 [Keine Änderung]
Artikel 23 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.	Artikel ~~23~~20 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
Artikel 24 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. Wenigstens ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied des Verwaltungsrates muss in der Schweiz wohnhaft sein. Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte der Gesellschaft ernennen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsbefugnis und erteilt die Zeichnungsberechtigung.	Artikel ~~24~~21 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements einem oder mehreren seiner Mitglieder oder ~~Dritten~~anderen natürlichen Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. Wenigstens ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied des Verwaltungsrates muss in der Schweiz wohnhaft sein. ~~Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte der Gesellschaft ernennen.~~ Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsbefugnis und erteilt die Zeichnungsberechtigung.
[Keine entsprechende Bestimmung]	Artikel 22 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige Ausschüsse wählen. Art. 23 der Statuten bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten im Organisationsreglement.
[Keine entsprechende Bestimmung]	Artikel 23 Der Vergütungsausschuss besteht aus Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat bestimmt in einem Reglement, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss, allein oder zusammen mit anderen Funktionsträgern, Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen unterbreitet und für welche Funktionen er allenfalls diese Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien selber festsetzt. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.
C. DIE REVISIONSSTELLE	**C. DIE REVISIONSSTELLE**
Artikel 25 Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig sein. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.	Artikel ~~25~~24 [Keine Änderung]
Artikel 26 Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, an welcher der Revisionsbericht zu erstatten ist. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.	Artikel ~~26~~25 [Keine Änderung]
Artikel 27 Die Revisionsstelle ist das Rechnungsprüfungsorgan der Gesellschaft. Es obliegen ihr die Aufgaben gemäss Gesetz.	Artikel ~~27~~26 [Keine Änderung]
Artikel 28 Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.	Artikel ~~28~~27 [Keine Änderung]
[Kein entsprechender Titel]	**IV. TITEL: BESTIMMUNGEN ZUR VERGÜTUNG**
[Keine entsprechende Bestimmung]	Artikel 28 Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beantragt hat für: 1. die maximal zulässige Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, 2. die maximal zulässige fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr, 3. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder anderen Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann Vergütungen ausrichten bzw. ausrichten lassen, welche entweder von der Generalversammlung bereits genehmigt worden sind oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen
	Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung für deren Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für die Geschäftsleitung 25% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
[Keine entsprechende Bestimmung]	Artikel 29 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst nur fixe Vergütungselemente. Den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann zusätzlich zur fixen Vergütung eine variable Vergütung ausgerichtet werden. Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele. Die Leistungsziele können unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung individuelle Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest. Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien oder Sache- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann zudem in der Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen und Verfallsbedingungen fest. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.
[Keine entsprechende Bestimmung]	Artikel 30 Die Gesellschaft kann selber oder über von ihr kontrollierte Gesellschaften mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Verträge über Vergütungen abschliessen. Solche Verträge werden höchstens für eine feste Dauer von einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen.
[Keine entsprechende Bestimmung]	Artikel 31 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate ausüben, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen. Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als sechs Mandate ausüben, wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedene Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. Nicht unter die Beschränkung dieses Art. 31 fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.
IV. TITEL: GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG	**~~IV~~V. TITEL: GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG**
Artikel 29 Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.	Artikel ~~29~~32 [Keine Änderung]
Artikel 30 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Sie wird nach den Vorschriften der Artikel 662a ff. OR erstellt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar. Er nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder.	Artikel ~~30~~33 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem ~~Jahresbericht~~Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Sie wird nach den ~~Vorschriften der Artikel 662a ff. OR~~gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Der ~~Jahresbericht~~Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf ~~sowie~~und die wirtschaftliche ~~und finanzielle~~ Lage der Gesellschaft sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen. ~~Er nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder.~~ Sofern eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard der Rechnungslegung erstellt wird, kann auf die Geldflussrechnung und den Lagebericht verzichtet werden.
Artikel 31 5 % des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht. Wenn in der Folge die allgemeine Reserve die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals nicht mehr erreicht, haben weitere Zuweisungen zu erfolgen, bis diese Grenze wieder erreicht ist. Über die Verteilung des restlichen Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates, wobei die zwingenden Gesetzesbestimmungen über die gesetzliche Reserve zu beachten sind.	Artikel ~~31~~34 [Keine Änderung]
Artikel 32 Die Auszahlung der Dividende erfolgt zu dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitpunkt. Dividenden, welche nicht innert fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden, fallen der Gesellschaft zu.	Artikel ~~32~~35 [Keine Änderung]
V. TITEL: LIQUIDATION	**~~V~~VI. TITEL: LIQUIDATION**
Artikel 33 Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein.	Artikel ~~33~~36 [Keine Änderung]
Artikel 34 Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit dem Eintritt der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können. Die Generalversammlung behält das Recht zur Genehmigung der Liquidationsrechnung und zur Erteilung der Entlastung an die Liquidatoren. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt. Die Verteilung darf jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres vollzogen werden, von dem Tage an gerechnet, an dem der Schuldenruf zum dritten Mal ergangen ist. Eine Verteilung darf bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein besonders befähigter Revisor bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.	Artikel ~~34~~37 Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft werden mit dem Eintritt der Liquidation auf die Handlungen beschränkt, die für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind, ihrer Natur nach jedoch nicht von den Liquidatoren vorgenommen werden können. Die Generalversammlung behält das Recht zur Genehmigung der Liquidationsrechnung und zur Erteilung der Entlastung an die Liquidatoren. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt. Die Verteilung darf jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres vollzogen werden, von dem Tage an gerechnet, an dem der Schuldenruf zum dritten Mal ergangen ist. Eine Verteilung darf bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein ~~besonders befähigter Revisor~~staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.
VI. TITEL: BEKANNTMACHUNGEN	**~~VI~~VII. TITEL: BEKANNTMACHUNGEN**
Artikel 35 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.	Artikel ~~35~~38 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend eine schriftliche Mitteilung verlangt.
VII. TITEL: GENEHMIGTES KAPITAL	**~~VII. TITEL: GENEHMIGTES KAPITAL~~**
Artikel 36 [Aufgehoben.]	~~Artikel 36~~ ~~[Aufgehoben.]~~

Bisherige Fassung	Beantragte Fassung mit markierten Änderungen
VIII. TITEL: BEDINGTES KAPITAL	~~**VIII. TITEL: BEDINGTES KAPITAL**~~
Artikel 37 [Aufgehoben.]	~~Artikel 37~~ ~~[Aufgehoben.]~~
IX. TITEL: SACHEINLAGEN	~~**IX. TITEL: SACHEINLAGEN**~~
Artikel 38 [Aufgehoben.]	~~Artikel 38~~ ~~[Aufgehoben.]~~
Artikel 39 Gemäss Sacheinlagevertrag vom 9. August 2001 haben die nachfolgend bezeichneten Personen die folgende Anzahl Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.- der mobilezone ag, in Regensdorf, und die folgende Anzahl Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.- der globalzone ag, in Regensdorf, zu folgenden Werten eingebracht und dafür die folgende Anzahl Inhaberaktien mit einem Nennwert von je 10 Rp. der Gesellschaft erhalten:	~~Artikel 39~~ ~~Gemäss Sacheinlagevertrag vom 9. August 2001 haben die nachfolgend bezeichneten Personen die folgende Anzahl Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.- der mobilezone ag, in Regensdorf, und die folgende Anzahl Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20.- der globalzone ag, in Regensdorf, zu folgenden Werten eingebracht und dafür die folgende Anzahl Inhaberaktien mit einem Nennwert von je 10 Rp. der Gesellschaft erhalten:~~

Name	Anzahl Aktien Mobilezone (mz)	Anzahl Aktien Globalzone (gz)	Bewertung der Sacheinlage der mobilezone Inhaberaktien (mz) und globalzone Inhaberaktien (gz)	Neue Aktien Inhaberaktien
1. Hans Ulrich Lehmann	52 500 (mz)		CHF 10 500 000.–- (mz)	10 500 000
2. Lehmann Holding AG	5 000 (mz)		CHF 1 000 000.– (mz)	1 000 000
3. Rudolf Baer	20 750 (mz)		CHF 4 150 000.– (mz)	4 150 000
		5000 (gz)	100 000.– (gz)	1 000 000
4. Franziska Baer	1 000 (mz)		CHF 200 000.– (mz)	200 000
5. Désirée Baer	500 (mz)		CHF 100 000.– (mz)	100 000
6. Sacha Baer	500 (mz)		CHF 100 000.– (mz)	100 000
7. B + B Beratungs AG	500 (mz)		CHF 100 000.– (mz)	100 000
8. Martin Lehmann	18 250 (mz)		CHF 3 650 000.– (mz)	3 650 000
9. Asialand Holding Corp.	10 000 (mz)		CHF 2 000 000.– (mz)	2 000 000
10. STW Ltd.	10 000 (mz)		CHF 2 000 000.– (mz)	2 000 000
11. Erich Traber	10 000 (mz)		CHF 2 000 000.– (mz)	2 000 000
12. Max Müller	2 500 (mz)		CHF 500 000.– (mz)	500 000
13. Sandra Müller	500 (mz)		CHF 100 000.– (mz)	100 000
14. Max Igor Müller	500 (mz)		CHF 100 000.– (mz)	100 000
15. Ludmilla Müller	500 (mz)		CHF 100 000.– (mz)	100 000
16. Zykloya Holding AG	5 000 (mz)		CHF 1 000 000.– (mz)	1 000 000
17. Doris Slongo	2 000 (mz)		CHF 400 000.– (mz)	400 000
18. Werner Waldburger	750 (mz)		CHF 150 000.– (mz)	150 000
19. Janos Iten	750 (mz)		CHF 150 000.– (mz)	150 000
20. Comco Holding AG	1000 (mz)		CHF 200 000.– (mz)	200 000
TOTAL	142'500 (mz)	5'000 (gz)	CHF 28'600'000.–	29'500'000

~~Name~~	~~Anzahl Aktien Mobilezone (mz)~~	~~Anzahl Aktien Globalzone (gz)~~	~~Bewertung der Sacheinlage der mobilezone Inhaberaktien (mz) und globalzone Inhaberaktien (gz)~~	~~Neue Aktien Inhaberaktien~~
~~1. Hans Ulrich Lehmann~~	~~52 500 (mz)~~		~~CHF 10 500 000.– (mz)~~	~~10 500 000~~
~~2. Lehmann Holding AG~~	~~5 000 (mz)~~		~~CHF 1 000 000.– (mz)~~	~~1 000 000~~
~~3. Rudolf Baer~~	~~20 750 (mz)~~		~~CHF 4 150 000.– (mz)~~	~~4 150 000~~
		~~5000 (gz)~~	~~100 000.– (gz)~~	~~1 000 000~~
~~4. Franziska Baer~~	~~1 000 (mz)~~		~~CHF 200 000.– (mz)~~	~~200 000~~
~~5. Désirée Baer~~	~~500 (mz)~~		~~CHF 100 000.– (mz)~~	~~100 000~~
~~6. Sacha Baer~~	~~500 (mz)~~		~~CHF 100 000.– (mz)~~	~~100 000~~
~~7. B + B Beratungs AG~~	~~500 (mz)~~		~~CHF 100 000.– (mz)~~	~~100 000~~
~~8. Martin Lehmann~~	~~18 250 (mz)~~		~~CHF 3 650 000.– (mz)~~	~~3 650 000~~
~~9. Asialand Holding Corp.~~	~~10 000 (mz)~~		~~CHF 2 000 000.– (mz)~~	~~2 000 000~~
~~10. STW Ltd.~~	~~10 000 (mz)~~		~~CHF 2 000 000.– (mz)~~	~~2 000 000~~
~~11. Erich Traber~~	~~10 000 (mz)~~		~~CHF 2 000 000.– (mz)~~	~~2 000 000~~
~~12. Max Müller~~	~~2 500 (mz)~~		~~CHF 500 000.– (mz)~~	~~500 000~~
~~13. Sandra Müller~~	~~500 (mz)~~		~~CHF 100 000.– (mz)~~	~~100 000~~
~~14. Max Igor Müller~~	~~500 (mz)~~		~~CHF 100 000.– (mz)~~	~~100 000~~
~~15. Ludmilla Müller~~	~~500 (mz)~~		~~CHF 100 000.– (mz)~~	~~100 000~~
~~16. Zykloya Holding AG~~	~~5 000 (mz)~~		~~CHF 1 000 000.– (mz)~~	~~1 000 000~~
~~17. Doris Slongo~~	~~2 000 (mz)~~		~~CHF 400 000.– (mz)~~	~~400 000~~
~~18. Werner Waldburger~~	~~750 (mz)~~		~~CHF 150 000.– (mz)~~	~~150 000~~
~~19. Janos Iten~~	~~750 (mz)~~		~~CHF 150 000.– (mz)~~	~~150 000~~
~~20. Comco Holding AG~~	~~1000 (mz)~~		~~CHF 200 000.– (mz)~~	~~200 000~~
~~TOTAL~~	~~142'500 (mz)~~	~~5'000 (gz)~~	~~CHF 28'600'000.–~~	~~29'500'000~~